

EINWOHNERGEMEINDE LAUPERSDORF

SCHUTZZONEN - REGLEMENT

Für die Quellfassungsgebiete der Dorfbrunnen-, Germannshöfli, Bach- und rauhe Rüttiquelle, sowie der Finiger- und Hönigerquelle

Im Sinne von Art. 30 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen, von Art. 35 des kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser und von Art. 12 des kantonalen Gesetzes über das Bauwesen wird für die im Plan 3154/1 ausgeschiedenen Quellwasserschutzzone folgendes Schutzzonenreglement als integrierender Bestandteil des Planes erlassen:

Art. 1 Allgemeine Zweckbestimmung

Die Schutzzonen dienen dem Zweck, die von der Einwohnergemeinde Laupersdorf genutzten 4 Quellen, sowie die Höniger- und die Finigerquelle soweit als möglich gegen alle schädigenden Einflüsse hygienischer, bakteriologischer und chemischer Art zu schützen.

Art. 2 Umfang

Die Schutzzonen sind aufgrund hydrogeologischer Untersuchungen in die nachstehenden, im Plan dargestellten drei Teilzonen gegliedert worden:

- S I Fassungsbereiche (im Plan rot gezeichnet)
- S II Engere Schutzzone (im Plan orange gezeichnet)
- S III Weitere Schutzzone (im Plan gelb gezeichnet)

Art. 3 Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen

Auswahl der in Betracht fallenden Bestimmungen der "Wegleitung zur Ausscheidung von Grundwasserschutzbereichen, Grundwasserschutzzone und Grundwasserschutzarealen" des Eidg. Amtes für Umweltschutz vom Oktober 1977

- + = zugelassen
- = nicht zugelassen
- b = nur in Ausnahmefällen zugelassen
Die zuständige kantonale Behörde kann nach Prüfung des Einzelfalles Ausnahmen bewilligen

1), 2) ... Anmerkungen

1. Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung

<u>A. Bodennutzung</u>	<u>S I</u>	<u>S II</u>	<u>S III</u>
Graswirtschaft	+	+	+
Weidgang	b	+	+
Ackerbau	-	+	+
Gartenbau	-	b	+
Wald	+	+	+
Container-Pflanzenschulen	-	-	b
<u>B. Düngung</u>			
Gründüngung (gemähtes Gras liegen lassen)+		+	+
Ausbringen von Jauche 1)	-	+ 4)	+
Ausbringen von Mist 1)	-	+ 4)	+
Ausbringen von Klärschlamm 2), 5), 6)			
- nicht hygienisiert (Ackerflächen)	-	-	+
- hygienisiert (Futterflächen)	-	+ 4)	+
Ausbringen von Kehrrecht-Reifekompost 3)	-	+ 4)	+
Ausbringen von Kehrrecht-Roh- oder Frischkompost 3)	-	-	+
Ausbringen von Handelsdünger 1)	-	+	+
<u>C. Pflanzenschutz und ähnliches</u>			
Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und ähnlichen Agrikultur-Chemikalien und Forst-Chemikalien (einschliesslich Phytohormonen)			
- in der Landwirtschaft nach den Verordnungen über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Hilfsstoffen	-	+ 7)	+ 7)
- in der Forstwirtschaft	-	b 8)	+ 8)
Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und ähnlichen Agrikultur-Chemikalien, einschliesslich Phytohormonen, sofern sie <u>nicht</u> der Kontrolle nach Landwirtschaftsgesetz unterstellt sind	-	-	-
Zubereiten von Brühen von Pflanzenschutzmitteln und Phytohormonen sowie Beseitigung von Brühresten, Vernichten von Packungen und Reinigen von Geräten	-	-	+
<u>D. Bewässerung</u>			
Oberflächenwasser	-	b	+
Abwässer	-	-	-

E. <u>Uebrig</u>	<u>S I</u>	<u>S II</u>	<u>S III</u>
Jauchegruben 6), erdverlegte Jaucheleitungen, Jauchezapfstellen	-	-	+
Ueberflur-Jauchebehälter 6)	-	-	+
Jaucheteiche 6)	-	-	-
Mistablagerung 6)			
- bei der Stallung	-	-	+
- Zwischenlagerung auf dem Feld	-	-	-
Rauhfuttersilos 6)	-	-	+
Beseitigung von Jauche und Mist über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse	-	-	-

ANMERKUNGEN

- 1) Gemäss Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau, Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln, Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft.
- 2) Unter Beachtung der Vorschriften des Schweizerischen Milchlieferungsregulativs.
- 3) Gemäss den Empfehlungen und Richtlinien für die Verwendung von Kehricht-Kompost bzw. Kehricht-Klärschlamm-Kompost im Pflanzenbau.
- 4) Anwendung der Düngemittel unter folgenden Bedingungen:
 - a) Der Boden darf während des Ausbringens weder wassergesättigt, mit Schnee bedeckt noch gefroren sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder kurz vor starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze zu unterlassen.
 - b) Brachliegende Aecker, d.h. Aecker ohne Gründecke sollen nicht gedüngt werden und zwar vor allem dann nicht, wenn nicht unmittelbar danach Kulturen heranwachsen.

Für Flüssigdünger wie Jauche und Klärschlamm gilt zudem:

- Das oberflächliche Abfliessen von Jauche oder Klärschlamm zur Fassung hin muss ausgeschlossen sein.
- Pro Gabe sollen nicht mehr als 30 m³ je Hektar ausgebracht werden. Pro Jahr sind 2 - 3 Gaben zulässig. Diese sind gleichmässig zu verteilen.

- Verschlauchungen für Jauche sind nicht gestattet; Ansammlungen von Jauche und Klärschlamm in Geländevertiefungen sind zu vermeiden.

Für Mist und Kompost gilt zudem:

- pro Gabe dürfen nicht mehr als 20 Tonnen je Hektar ausgebracht werden (2 - 3 Gaben pro Jahr sind zulässig)
 - Die Gaben sind gleichmässig zu verteilen; vor allem muss der Mist gut zerkleinert werden.
- 5) Gemäss den Richtlinien für die Anwendung von Klärschlamm als Düngemittel in der Landwirtschaft.
 - 6) Gemäss der Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft.
 - 7) Vorbehalten bleiben die durch die Eidg. Landwirtschaftliche Forschungsanstalt Wädenswil für die einzelnen Produkte verfügbaren Einschränkungen.
 - 8) In allen Zonen sind bei der Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Wald die allgemeinen Weisungen des Eidg. Oberforstinspektorates einzuhalten.
 - 9) Die folgenden Herbizide sollen wegen ihres ungünstigen Sickerungsverhaltens nicht in der Schutzzone verwendet werden: Aldicarb, Dazomet (DMTT), Dichlorpropan-Dichlorpropen (DD), Trichloressigsäure (TCA). Die Liste wird weitergeführt. Mit Totalherbiziden ist in der Schutzzone allgemein Zurückhaltung zu üben.

2. Andere Nutzungen

Hochbauten mit Schmutzwasseranfall, in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden; Zugelassen sind Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke.

S I

S II

S III

-

-

+

Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall, in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, befördert, umgeschlagen oder gelagert werden.

-

b

+

	<u>S I</u>	<u>S II</u>	<u>S III</u>
Gewerbliche oder industrielle Betriebe, die wassergefährdende Stoffe erzeugen, verwenden, umschlagen, befördern oder lagern	-	-	-
Gewerbliche oder industrielle Betriebe, die wassergefährdende Stoffe weder er- zeugen, noch verwenden, lagern, umschlagen oder befördern	-	-	+
Abwasserleitungen	-	-	+
Sickerschächte Abwässer	-	-	-
Dachwasser	-	b	+
Materiallager von festen unlöslichen Stoffen	-	+	+
Deponien			
- Aushub und sauberes Ausbruchmaterial	-	+	+
- Kehricht	-	-	-
Wasenplätze	-	-	-
Kiesgruben, Sandgruben, Lehmgruben	-	-	b

Art. 4 Ausnahmen

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können nach Anhören der betreffenden Einwohnergemeinde vom Kant. Amt für Wasserwirtschaft zugelassen werden, sofern der Nachweis erbracht ist, dass dadurch keine unmittelbare oder spätere Gefährdung der Quelfassungen erfolgt.

Art. 5 Zuständigkeit:

Wo nichts anderes erwähnt ist, ist die betreffende Einwohnergemeinde für Anwendung und Kontrolle dieses Reglementes zuständig.

Art. 6 Gültigkeitsdauer

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit. Künftige gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten.

Art. 7 Schlussbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement und gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse oder Haft bestraft, sofern die Widerhandlung nicht einen Tatbestand von Art. 37 - 42 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes oder des Kant. Wasserrechtsgesetzes oder des Schweizerischen Strafgesetzbuches betrifft.

Art. 8 Grundbucheintrag

Die vorstehend erwähnten öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

Massnahmen zum Schutze des Quellwassers

Art. 9 Inkraftsetzung

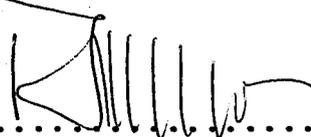
Der Schutzzonenplan und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn sofort in Kraft.

Genehmigung durch den Gemeinderat Laupersdorf am 16. März 1981

Der Ammann



Der Gemeindeschreiber



Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. ... 82
vom ... 12. Februar 1982

Der Staatsschreiber:

